OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852075/2/HW

Datum:
Linz, 15. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 07.11.2024, GZ: 0039284/2004, betreffend Untersagung der Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Beschwerdeführerin (Bf) zeigte mit Eingabe vom 28.10.2024 bei der belangten Behörde die Bestellung des C__ zum gewerberechtlichen Geschäftsführer für das Kontaktlinsenoptikergewerbe an. Angeschlossen waren die Kopie eines Lichtbildausweises, ein Versicherungsdatenauszug, ein Mitarbeiterstammblatt Lohnverrechnung sowie das Zeugnis der Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer Wien vom 31.10.2005 (Modul 3 der Meisterprüfung für das Handwerk Hörgeräteakustik). Laut einer angeschlossenen E-Mail war das Zeugnis über die Lehrabschlussprüfung (Optiker) nicht auffindbar und ist C__ seit 10.08.1992 als Optiker und Hörgeräteakustiker bei der Bf tätig.

I.2. Die belangte Behörde stellte mit Bescheid vom 07.11.2024 gemäß §§ 9, 16, 39 Abs. 2 und Abs. 4 sowie § 345 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Geschäftsführerbestellung (betreffend das Gewerbe „Kontaktlinsenoptiker") nicht vorliegen und untersagte die Ausübung der Funktion als geweberechtlicher Geschäftsführer. Begründend führte sie nach Wiedergabe maßgeblicher Rechtsvorschriften aus, für die Gewerbeausübung seien die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nicht gegeben. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausübung der Funktion des gewerberechtlichen Geschäftsführers würden nicht vorliegen.

I.3. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 20.11.2024. Der Beschwerde waren (laut Beilagenverzeichnis) ein Dienstzeugnis vom 12.11.2024 sowie eine Zweitschrift der Wirtschaftskammer Tirol über die bestandene Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Optiker angeschlossen.

I.4. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 07.01.2025 die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht – ergänzend zu Punkt I. – von folgendem Sachverhalt aus:

Zur Befähigung des C__ wurden folgende Nachweise/Zeugnisse vorgelegt:
Zeugnis vom 31.10.2005 (Modul 3 der Meisterprüfung für das Handwerk Hörgeräteakustik)
Zeugnis über die am 11.12.1990 bestandene Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Optiker
Versicherungsdatenauszug
Mitarbeiterstammblatt
E-Mail mit dem Betreff Fristverlängerung

Dienstzeugnis vom 12.11.2024

Im von der Bf ausgestellten Dienstzeugnis vom 12.11.2024 wird ausgeführt:
„[…] hiermit bestätigen wir, dass Herr C__, geboren am tt.mm.jjjj, wohnhaft in D-Straße, seit 10.8.1992 in unserem Unternehmen beschäftigt ist. Das derzeitige Wochenmodell sieht einen Stundenumfang von 32 h pro Woche vor.
Herr C__ ist im Unternehmen in folgenden Bereichen tätig:

- Brillen- und Kontaktlinsenoptik (Lehrabschluss)
- Hörgeräteakkustik (Meisterprüfung)

Die Tätigkeiten umfassen insbesondere folgende Aufgaben:

- Begrüßen und Empfangen der Kunden sowie Ermittlung der Kundenwünsche
- Bedarfsgerechte Beratung der Kunden im Bereich Seh- und Hörbehelfe
- Anatomisches und optometrisches Anpassen des gewählten Sehbehelfs (Brille, Kontaktlinsen)
- Objektive und subjektive Refraktion
- Durchführung von Seh- und Hörtests
- Fertigung von Brillengläsern an volldigitalen Schleifautomaten
- Erfassen und Bearbeitung von Kundenaufträgen sowie Bestellungen (Gläser, Fassungen, Kontaktlinsen, Hörgeräte sowie Zubehör)
- Erbringen von Serviceleistungen und Reparaturen
- Annahme und Bearbeitung von Versicherungs- oder Garantiefällen
- Führung und Anleitung der Mitarbeiter

Herr C__ führt die Filiale in der E-Straße."

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich (widerspruchsfrei) bereits aus dem vorliegenden Verfahrensakt. Eine mündliche Verhandlung wurde nicht beantragt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war auch nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 39 Abs. 2 GewO 1994 muss der gewerberechtliche Geschäftsführer den für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen entsprechen. Dazu zählt im Fall eines reglementierten Gewerbes (§ 94 GewO 1994) auch der Befähigungsnachweis im Sinne von § 16 GewO 1994 (*Köhler* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 39 Rz 28). Dieser Nachweis wird von einem gewerberechtlichen Geschäftsführer grundsätzlich durch den Befähigungsnachweis im Sinne des § 18 GewO 1994 erbracht, daneben steht aber auch einem gewerberechtlichen Geschäftsführer die Feststellung der individuellen Befähigung nach § 19 GewO 1994 offen (vgl. VwGH 09.04.2013, 2010/04/0089).

§ 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Kontaktlinsenoptik (Kontaktlinsenoptik-VO) lautet wie folgt:
„Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Gewerbes der Kontaktlinsenoptik (§ 94 Z 41 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnisse
   a) über den erfolgreichen Abschluss der Studienrichtung Medizin/Humanmedizin und
   b) über die gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zurückgelegte Ausbildung zum Facharzt für Augenheilkunde und Optometrie oder
2. Zeugnisse über die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung für das Handwerk der Augenoptik (§ 94 Z 2 GewO 1994) und den erfolgreichen Abschluss des in der Anlage festgesetzten Lehrganges für Kontaktlinsenoptiker und die erfolgreich bestandene Befähigungsprüfung."

III.2. Im vorliegenden Fall wurden die in § 1 Abs. 1 Kontaktlinsenoptik-VO genannten Zeugnisse nicht vorgelegt. Vielmehr liegen ein Zeugnis über die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Optiker und ein Meisterprüfungszeugnis betreffend das Handwerk Hörgeräteakustik vor. Das Dienstzeugnis weist für den Bereich Brillen- und Kontaktlinsenoptik auf den Lehrabschluss hin. Der gemäß § 18 Abs. 1 GewO 1994 (iVm der Kontaktlinsenoptik-VO) vorgesehene Befähigungsnachweis wurde verfahrensgegenständlich nicht erbracht. Beim individuellen Befähigungsnachweis gemäß § 19 GewO 1994 wird der gemäß § 18 Abs. 1 GewO 1994 vorgeschriebene Befähigungsnachweis durch sonstige Nachweise ersetzt, die jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen belegen, die für die Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlich sind (vgl. VwGH 18.03.2015, Ro 2014/04/0035). Die Beurteilung, ob durch die vorliegenden Nachweise die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen belegt werden, hat am Maßstab der den Befähigungsnachweis im Sinne des § 18 Abs. 1 GewO 1994 festlegenden Vorschriften (Zugangsvoraussetzungen) zu erfolgen (vgl. VwGH 18.03.2015, Ro 2014/04/0035). Aufgrund sonstiger Nachweise kann die erforderliche Befähigung nur insofern belegt werden, als die absolvierte Ausbildung (Bildungsgang, bisherige Tätigkeit) das Ausbildungsziel in gleicher Weise verwirklicht wie jene in den erwähnten Vorschriften (VwGH 27.06.2023, Ra 2020/04/0182). Im vorliegenden Fall wurde zwar neben dem oben genannten Zeugnis über die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Optiker und dem Meisterprüfungszeugnis betreffend das Handwerk Hörgeräteakustik unter anderem ein Dienstzeugnis vorgelegt, in welchem bestimmte Tätigkeiten von C__ angeführt sind. Mit den verfahrensgegenständlich vorhandenen Nachweisen werden allerdings nicht jene erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen belegt, die für die Ausübung des Gewerbes „Kontaktlinsenoptiker" erforderlich sind. Die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Optiker und das Meisterprüfungszeugnis betreffend das Handwerk Hörgeräteakustik reichen auch in Zusammenschau mit der nachgewiesenen (langjährigen) Tätigkeit (von C__) nicht aus, um die individuelle Befähigung gemäß § 19 GewO 1994 zu belegen. Im Ergebnis kann der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass weder der Befähigungsnachweis für das Gewerbe „Kontaktlinsenoptiker" erbracht, noch eine hinreichende tatsächliche Befähigung für dieses Gewerbe nachgewiesen wurde. C__ kann nicht als gewerberechtlicher Geschäftsführer für das Gewerbe „Kontaktlinsenoptiker" bestellt werden. Die

belangte Behörde stellte zu Recht gemäß § 39 Abs. 4 iVm § 345 Abs. 5 GewO 1994 fest, dass die geforderten gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind und untersagte die Ausübung der Funktion als gewerberechtlicher Geschäftsführer.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung unter Zugrundelegung der Leitlinien des Verwaltungsgerichtshofes (siehe etwa die zitierten Entscheidungen) anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls erfolgte, sodass dem keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos

erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger